

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. III.

Nr. 29.

22. Juni 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Genehmigung eines Betriebsvertrags für die Schmal-
spurbahn Rigi-Kaltbad-Scheidegg.

(Vom 14. Juni 1878.)

Tit.!

Unterm 26. April 1876 hat der Bundesrath einem Betriebsvertrag die Genehmigung ertheilt, den der Masseverwalter der Bern-Luzern-Bahn betreffend den Fortbetrieb dieser kurz vorher in Konkurs gerathenen Linie mit der Direktion der Berner-Jurabahnen abgeschlossen und dem das Bundesgericht seine Ratifikation unter der Voraussetzung ertheilt hatte, daß auch der Bundesrath sich damit einverstanden erkläre.

Bei seiner Genehmigung ging der Bundesrath von der Betrachtung aus, daß die Vorschrift des Art. 10 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, wo für den Abschluß von Betriebsverträgen die Genehmigung der Bundesversammlung vorbehalten ist, sich beziehe auf alle jene Fälle, wo ein Betriebsvertrag als Ausfluß einer freien Verständigung zweier selbstständiger Verwaltungen erscheint, welche bei solchen Anlässen in der Regel über die Abmachungen betreffend den Fahrdienst und den dafür zu bezahlenden Entgelt hinaus eine Reihe von Verhältnissen, und zwar mit Anspruch auf längere Dauer behandeln, deren Ordnung zu überwachen die Bundesbehörden ein Recht und ein Interesse haben; — daß aber unter

dieselbe Gesezesbestimmung solche Verträge nicht fallen, welche bei Eintritt einer Zwangsliquidation von der Masseverwaltung und beziehungsweise dem Bundesgericht in Gemäßheit des Art. 20 des Verpfändungsgesezes vom 24. Juni 1874 für die Dauer der Liquidationsperiode abgeschlossen worden sind, um den ununterbrochenen Betrieb der Bahn zu sichern.

Als nach beendigter Liquidation der Bern-Luzern-Bahn anlässlich der Uebertragung der Konzessionen an den neuen Erwerber die hohe Bundesversammlung von dem eingangsgenannten Betriebsvertrag Kenntniß erhielt, genehmigte sie am 27. März 1877 mit der Konzessionsübertragung nachträglich diesen Betriebsvertrag, davon ausgehend, daß derselbe dem Art. 10 des Eisenbahngesezes zu unterstellen sei, was die diesseitige Behörde in ihrem Geschäftsbericht (Abtheilung Eisenbahnwesen) vom Jahr 1877 zur Aeüßerung veranlaßte, daß sie sich künftig an die im Beschluß vom 27. März 1877 gegebene Wegleitung halten werde, wo nicht besondere Dringlichkeit etwas anderes erheische; obschon sie bezweifeln müsse, ob nicht, und zwar zweckmäßiger Weise der Art. 10 des Eisenbahngesezes durch Art. 20 des Verpfändungsgesezes für den Liquidationsfall derogirt sei. Die zur Prüfung dieses Geschäftsberichts vom hohen Nationalrath bestellte Kommission stellte sich ausdrücklich auf den ursprünglichen Standpunkt des Bundesrathes, indem sie beifügte, daß sie eine entgegengesetzte Praxis nicht für eine glückliche halte. Die hohen eidgenössischen Rätthe haben diese Bemerkung der nationalrätthlichen Geschäftsprüfungskommission ohne gegenheilige Bemerkungen passiren lassen.

Inzwischen ist vom Masseverwalter der Anfangs 1878 in Konkurs gerathenen Schmalspurbahn Rigi-Kaltbad-Scheidegg ein Vertrag über Betrieb dieses Unternehmens während der Saison 1878 durch die Rigibahngesellschaft in Luzern abgeschlossen und wiederum vom Bundesgericht unter dem Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Bundesrathes genehmigt worden. Da er zu diesem Zwecke uns vorgelegt wurde, haben wir heute beschlossen, unter Rückkehr zu unserm im Jahr 1876 eingenommenen und, wie es uns scheint, nunmehr von Ihnen gebilligten Standpunkt Ihnen diesen Vertrag nicht vorzulegen, sondern lediglich dem gesuchstellenden Masseverwalter zu erwidern, daß wir Einwendungen dagegen nicht zu erheben im Falle seien.

Wir unterlassen aber nicht, Ihnen gleichzeitig von diesem Verfahren Kenntniß zu geben, es Ihnen anheimstellend, ob sie dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend billigen oder, soweit dies nicht der Fall wäre, welche Aufträge sie uns in Sachen geben wollen.

Für die Begründung unserer Auffassung erlauben wir uns weiter kurz Folgendes zu bemerken :

Die Aufgabe, die nach Art. 20 des Verpfändungsgesetzes dem Bundesgericht in der Richtung obliegt, für den ungestörten Fortbetrieb einer in Konkurs gerathenen Bahn zu sorgen, muß, wenn sie richtig erfüllt werden soll, eine Vollmacht zum Abschluß eines Betriebsvertrages in sich fassen für den wohl regelmäßigen Fall, daß die Fortführung des Betriebs durch eine dritte Verwaltung übernommen werden muß. Im Gegensatz zu den Betriebsverträgen zwischen aufrechtstehenden Verwaltungen können solche Vereinbarungen nach ausgebrochenem Konkurs nur auf kurze Dauer Anspruch haben, und es wird das Bundesgericht dabei nicht über den Zweck hinausgehen, der nach Art. 20 des Gesetzes erreicht werden soll. Nun ist ein derartiger Vertrag eben so dringlicher als vorübergehender Natur; und wenn wir dafür halten, daß aus dem letzteren Grund schon eine Vorlage an die hohen eidgenössischen Räte unterbleiben soll, so folgt aus dem erstern für die Unterlassung der Vorlegung weiter, daß diese regelmäßig erst nach eingetretener Vollzug des Vertrages stattfinden könnte und damit die hohe Bundesversammlung in die eigenthümliche Lage käme, gleichsam mit gebundener Hand ihre Zustimmung jeweilen nachträglich geben zu müssen.

Da es sich um die Verfolgung resp. Aufstellung eines Grundsatzes handelt, so kann an diesen Betrachtungen die Thatsache nichts ändern, daß der Eingang des Betriebsvertrags für die Rigi-Kaltbad-Scheideggbahn zufällig in eine Sessionsperiode der hohen Räte fällt; und ebenso nichts, daß bei streng logischer Vergleichung der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen nicht nur der Bundesversammlung, sondern dann auch dem Bundesrath nicht mehr ein Genehmigungsrecht von Betriebsverträgen aus Art. 20 des Verpfändungsgesetzes zusteht, sondern nur noch dem Bundesgericht, welches immerhin die Uebung fortsetzen mag, von solchen Verträgen nicht bloß dem Bundesrath Kenntniß zu geben, sondern diesen vor dem Vollzug derselben zu einer Schlußnahme darüber zu veranlassen, ob er aus irgend einem Grunde seine Zustimmung allenfalls nicht geben könnte.

Wir fügen noch bei, daß wir für den Fall, als die Bundesversammlung das Genehmigungsrecht sich vorbehalten würde, die Regierungen der Kantone Luzern und Schwyz zur Vernehmlassung über den Betriebsvertrag betreffend die Rigi-Kaltbad-Scheideggbahn eingeladen und daß beide in zustimmender Weise geantwortet haben.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 14. Juni 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Kommissionalbericht

über

die Motion des Herrn Nationalrath Dr. W. Joos, betreffend die Frage des Verbots der Fabrikation und des Verkaufs der Phosphorzündhölzchen.

(Vom 15. Juni 1878.)

Tit.!

Die medicinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern hat in einer vom 6. März 1876 datirten Eingabe die Bundesversammlung auf die großen Gefahren hingewiesen, denen die Gesundheit der Arbeiter in den gegenwärtig bestehenden Zündholzfabriken ausgesetzt ist. Nach einläßlicher Auseinandersetzung der Ursachen dieser Gesundheitsstörungen und des Verlaufs derselben, der nicht selten Arbeitsunfähigkeit, Siechthum und sogar den Tod zur Folge hat, entwickelte sie eine Reihe von Vorschlägen, welche geeignet sind, jene Gefahren zu beseitigen oder doch auf ein minimales Maß zurückzuführen. Ein Verbot der Fabrikation von Phosphorzündhölzchen wurde von der medicinischen Gesellschaft nicht beantragt; vielmehr sprach sie die Ueberzeugung aus, daß wenn die Einführung der von ihr vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln und Verbesserungen in der Fabrikation durch die Gesetzgebung den Fabrikanten gesetzlich zur Pflicht gemacht und deren Handhabung durch ein von den Fabrikbesizern durchaus unabhängiges, mit den nöthigen Befugnissen ausgestattetes Inspektorat überwacht werde, die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter hinlänglich sicher gestellt werde; sollten

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Genehmigung eines Betriebsvertrags für die Schmalspurbahn Rigi-Kaltbad-Scheidegg. (Vom 14. Juni 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1878
Date	
Data	
Seite	1-5
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 005

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.